

# **Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden**

**Vom 15.12.2011**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.) hat der Erweiterte Senat der Hochschule für Bildende Künste Dresden mit Beschluss vom 15.12.2011 im Einvernehmen mit dem Rektorat die folgende Grundordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Bezeichnungen und Rechtsstellung der Hochschule
- § 2 Erprobung neuer Organisationsformen
- § 3 Aufgaben und Verpflichtungen
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

### **Teil 2**

#### **Aufbau und Organisation**

Abschnitt 1. Leitung, Verwaltung und zentrale Organe der Hochschule

- § 5 Leitung und Verwaltung der Hochschule
- § 6 Zentrale Einrichtungen, Werkstätten und Labore der Hochschule
- § 7 Zentrale Organe der Hochschule
- § 8 Senat
- § 9 Senatskommissionen
- § 10 Erweiterter Senat
- § 11 Hochschulrat

Abschnitt 2. Organisation unterhalb der zentralen Ebene

- § 12 Fakultäten
- § 13 Fakultätsrat
- § 14 Dekanat und Dekan

Abschnitt 3. Mitwirkung in der Selbstverwaltung

- § 15 Mitgliedergruppen
- § 16 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 17 Geschäftsgang der Organe
- § 18 Beauftragte

### **Teil 3**

#### **Personal**

##### Abschnitt 1. Künstlerisches und wissenschaftliches Personal

- § 19 Professoren
- § 20 Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 21 Akademische Assistenten
- § 22 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 23 Lehrbeauftragte und Gastprofessoren
- § 24 Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren

##### Abschnitt 2. Verleihung von Ehrenbezeichnungen

- § 25 Ehrenmitgliedschaft im Senat und andere Ehrungen
- § 26 Ehrenpromotionen

### **Teil 4**

#### **Studium und Lehre**

- § 27 Studiengänge
- § 28 Postgraduale Studien
- § 29 Promotion

### **Teil 5**

#### **Besondere Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### Abschnitt 1. Besondere Bestimmungen

- § 30 Ordnungen der Hochschule für Bildende Künste Dresden

##### Abschnitt 2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Öffentliche Bekanntmachung
- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# **Teil 1**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnungen und Rechtsstellung der Hochschule**

(1) Die Hochschule führt den Namen Hochschule für Bildende Künste Dresden und die Kurzform HfBK Dresden. Sie kann die englische Zusatzbezeichnung „Academy of Fine Arts“ führen.

(2) Einer Teileinrichtung der HfBK Dresden mit besonderem Profil oder besonderer Tradition kann durch diese Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden. Über die verliehenen Namen wird als Anlage zu dieser Grundordnung ein Register geführt.

(3) In dieser Grundordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

(4) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(5) Die HfBK Dresden führt das historische Insiegel der Königlich-Sächsischen Akademie der Bildenden Künste zu Dresden und das Dienstsiegel der Hochschule für Bildende Künste Dresden, die im Anhang 1 dieser Grundordnung abgebildet sind. Das Nähere regelt die Siegelordnung der Hochschule.

(6) Die Hochschule führt als Logo die Fama in der im Anhang 2 dieser Grundordnung abgebildeten Fassung.

### **§ 2**

#### **Erprobung neuer Organisationsformen**

(1) Die HfBK Dresden wendet die Erprobungsklausel gemäß § 13 Abs. 7 SächsHSG an und trifft mit dieser Ordnung von den §§ 87 bis 91 SächsHSG abweichende Regelungen:

1. Der Dekan ist abweichend von § 89 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG stets aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren zu wählen.
2. Abweichend von § 91 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG können Fakultätsräte durch Beschluss Studienkommissionen unter Vorsitz eines Studiendekans bestellen. Wird keine Studienkommission in einem Studiengang gebildet, so nimmt die Aufgaben der Studienkommission der Fakultätsrat der Fakultät wahr, der die Durchführung des Studienganges obliegt. Bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten obliegen, entscheidet das Rektorat, welcher Fakultätsrat zuständig ist.

(2) Die Erprobung ist befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie soll nach drei Jahren evaluiert werden.

(3) Zur Evaluation setzt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat eine Kommission ein. Der Kommission gehören Vertreter aller Mitgliedergruppen gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSG und mindestens ein externer Sachverständiger an. Die Professoren verfügen in der Kommission über die Mehrheit von einem Sitz.

(4) Die Kommission untersucht insbesondere, ob sich die neue Organisationsform bewährt und die Wahrnehmung der der Hochschule sowie ihren Mitgliedern und Angehörigen obliegenden Aufgaben erleichtert hat. Sie gibt eine Empfehlung ab, ob die Erprobung mit Ablauf der Befristung zu beenden ist oder ob die erprobte Organisationsform verstetigt werden soll. Dabei kann sie Vorschläge für Veränderungen unterbreiten.

(5) Die Kommission übergibt ihren Bericht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einsetzung dem Rektorat. Das Rektorat gibt den Bericht der Kommission mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Erweiterten Senat zur Kenntnis. Der Erweiterte Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Rektorat, ob die Erprobung beendet oder die erprobte Organisationsform verstetigt und erforderlichenfalls die Grundordnung überarbeitet werden soll. Der Beschluss ist mit dem Bericht der Kommission unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bekannt zu geben.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Verpflichtungen**

(1) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden nimmt ihre Aufgaben gemäß § 5 SächsHSG wahr. In diesem Rahmen dient die Hochschule für Bildende Künste Dresden

1. der Pflege und Entwicklung der Künste und Wissenschaften durch künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Lehre und Studium insbesondere auf folgenden immatrikulierenden Gebieten:

- Bildende Kunst,
- Bühnen- und Kostümbild,
- Theaterausstattung,
- Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut,
- Kunst-Therapie,

2. mit ihren Studienangeboten und Abschlüssen der künstlerischen und wissenschaftlichen Betätigung als Ausdruck der Freiheit der Künste und Wissenschaften,

3. der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung und der künstlerischen Tätigkeit,

4. der Förderung der künstlerischen Persönlichkeit, der Vorbereitung auf künstlerische und wissenschaftliche Praxis bzw. künstlerische und wissenschaftliche

Berufe, der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses durch Lehre und Studium sowie

5. der schöpferischen Arbeit von Lehrenden und Studenten.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule geschieht im Rahmen des § 5 SächsHSG im Zusammenwirken der Mitglieder und Angehörigen und unter Ausschluss jeglicher privater kommerzieller Interessen; insbesondere erfüllt sie ihre Aufgaben, indem sie

- durch Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, die künstlerische und/oder wissenschaftliche Fähigkeiten erfordern,
- Forschung und Entwicklungsvorhaben in den verschiedenen künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen und Lehrgebieten durchführt,
- künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heranbildet,
- weiterbildende Studienveranstaltungen anbietet und sich an der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung beteiligt,
- die Weiterbildung der Hochschulmitglieder fördert,
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Studium unterstützt.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

(1) Mitglieder der Hochschule sind das mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Hochschule tätige künstlerische, wissenschaftliche und sonstige Personal, sowie die Studenten und Graduiertenstudenten. Die Hochschule kann weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, die Rechte als Mitglied oder Angehöriger der Hochschule zuerkennen.

(2) Angehörige der Hochschule sind die weniger als zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit und die gastweise an der Hochschule Tätigen. Die Hochschule kann im Ruhestand befindlichen Professoren und künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status eines Angehörigen verleihen.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe des SächsHSG und dieser Grundordnung ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis an der Hochschule stehen, erfüllen diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Dies gilt auch im Fall einer Wiederwahl. Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden. Im Streitfall über die Ablehnung der Übernahme von Funktionen oder die Niederlegung von Ämtern und Mandaten entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit den Dekanen. Zu den weiteren Rechten und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden zählen außer den mit der Lehre verbundenen Aufgaben insbesondere die Teilnahme an Prüfungen, die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt sowie die Sicherstellung der Studienfachberatung durch die Mitglieder der Hochschule in Verantwortung der Fakultäten.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden haben die Pflicht, sich über die in der Hochschule geltenden Ordnungen und sonstigen hochschulinternen Vorschriften zu informieren. Ordnungen und hochschulinterne Vorschriften müssen hochschulöffentlich zugänglich sein.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben das Recht, im Rahmen ihrer Studien-, Lehr- und Forschungstätigkeit und weiterer nach dem SächsHSG übertragenen Aufgaben die Einrichtungen der Hochschule im erforderlichen Umfang zu nutzen.

## **Teil 2**

### **Aufbau und Organisation**

#### **Abschnitt 1**

#### **Leitung, Verwaltung und zentrale Organe der Hochschule**

##### **§ 5**

#### **Leitung und Verwaltung der Hochschule**

(1) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden wird vom Rektorat geleitet. Es setzt sich zusammen aus dem Rektor als Vorsitzendem, zwei Prorektoren und dem Kanzler. Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit das Sächsische Hochschulgesetz nicht anderes bestimmt. Es bereitet die Entscheidungen des Senates und des Hochschulrates vor. Die Mitglieder des Rektorates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Hochschulorgane mit Ausnahme des Hochschulrates teilzunehmen.

(2) Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Er wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Er bestimmt die Richtlinien des Rektorates und vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe der Hochschule. Der Rektor übt das Amt hauptberuflich aus.

(3) Der Rektor wird auf fünf Jahre vom Erweiterten Senat gewählt. Der Hochschulrat erstellt im Einvernehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidaten enthält. Einer der Kandidaten soll nicht Mitglied der Hochschule sein; mindestens ein Kandidat soll Mitglied der Hochschule sein. Die Bewerber stellen sich im Auswahlverfahren hochschulöffentlich vor. Der Wahlvorschlag wird auf der Grundlage einer von einer Auswahlkommission erarbeiteten Vorschlagsliste erstellt. Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus 2 Mitgliedern des Senats, 2 externen Mitgliedern des Hochschulrates und einem Vertreter des SMWK mit beratender Stimme. Die einmalige Wiederwahl des Rektors ist möglich. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt den Rektor.

(4) Der Senat wählt die Prorektoren auf Vorschlag des Rektors. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus. Ein Prorektor ist zuständig für die Angelegenheiten von Studium, Lehre und Auslandsangelegenheiten der andere Prorektor für die künstlerische und wissenschaftliche Forschung sowie Praxis.

(5) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule nach den Richtlinien des Rektorates. Er bewirtschaftet die Mittel der Hochschule nach § 85 Abs. 2 und 3 SächsHSG. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Der Kanzler vollzieht die Beschlüsse des Rektorates und des Senates in seinem Zuständigkeitsbereich. Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter für das sonstige Personal.

(6) Die Stelle des Kanzlers ist öffentlich auszuschreiben. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt den Kanzler. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektors nach Anhörung des Senates und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. Weitere Amtszeiten sind zulässig.

## **§ 6**

### **Zentrale Einrichtungen, Werkstätten und Labore der Hochschule**

(1) An der Hochschule für Bildende Künste Dresden bestehen als zentrale Einrichtungen:

- die Hochschulbibliothek mit Mediathek,
- die Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Archiv und der historischen künstlerischen Anatomiesammlung,
- das Ausstellungswesen mit dem Ausstellungsbereich Oktogon, seinen Nebenräumen<sup>1</sup> und weiteren Ausstellungsflächen,
- das Labortheater mit seinen technischen Nebenräumen<sup>2</sup> sowie
- die Zentrale für elektronische Datenverarbeitung

Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat weitere interdisziplinär orientierte Einrichtungen, Einrichtungen zur Kooperation in der Lehre, künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Forschungs-, Weiterbildungs-, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben als Zentrale Einrichtungen errichten, sofern dies zweckmäßig ist.

(2) Die zentralen Einrichtungen unterstehen dem Rektorat. Struktur, Betrieb und Nutzung der einzelnen Zentralen Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlässt. Die Geschäfte der täglichen Verwaltung werden von dem jeweiligen Leiter der zentral geführten Einrichtung wahrgenommen.

(3) Die Kustodie mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Archiv und die historische künstlerische Anatomiesammlung haben die Aufgabe, historisches wie aktuelles, künstlerisches und wissenschaftliches Gut über die Entwicklung der Hochschule für Forschung und Lehre zu sammeln und zu bewahren. Verkauf, Abgabe oder unbefristete Ausleihe von Sammlungsgegenständen an Dritte sind ausgeschlossen. Die Kustodie wird von einem Professor des Studienganges Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut konservatorisch begleitet, der vom Rektorat als Beauftragter bestellt wird. Er entscheidet über die konservatorische Ausleihfähigkeit von Sammlungsgegenständen.

---

<sup>1</sup> Pentagon Ost, Pentagon Süd, Vestibül, Loggia Ost, Loggia Süd, Alte Bibliothek

<sup>2</sup> Schnürboden, Garderobe, Schminkraum, Laufsteg mit Scheinwerfereinstellungen, Klimatechnik, Heizungs- und Elektroraum

(4) An der Hochschule sind folgende Werkstätten und Labore eingerichtet:

- die Grafischen Werkstätten mit den Werkstätten für Lithografie, Radierung und Holzschnitt, Siebdruck, Typografie, Fotografie, Handeinband,
- Werkstatt für digitale Medien
- die Werkstatt für Maltechnik,
- die Werkstatt für Abformungen,
- die Werkstatt für Holzbearbeitung I,
- die Werkstatt für Keramik,
- die Werkstatt für Kunststoffverarbeitung,
- die Werkstatt für Metallguss
- die Werkstatt für Metallbearbeitung,
- die Werkstatt für Videotechnik und Film,
- die Werkstatt für Holzbearbeitung II,
- das Labor für strahlendiagnostische Untersuchungen und Kunstgutfotografie,
- das Naturwissenschaftlich-analytisches Lehr- und Forschungslabor,
- die Vergolder- und Holzwerkstatt,
- die Werkstatt für textile Färbetechnik und
- die Gipswerkstatt.

Das Nähere regelt das Rektorat durch Ordnung. Das Rektorat kann weitere Werkstätten und Labore einrichten.

## **§ 7**

### **Zentrale Organe der Hochschule**

Die zentralen Organe der Hochschule sind

- der Senat,
- der Erweiterte Senat,
- das Rektorat und
- der Hochschulrat.

Die zentralen Organe der Hochschule geben sich Geschäftsordnungen.

## **§ 8**

### **Senat**

(1) Der Senat ist für Angelegenheiten nach § 81 Abs. 1 SächsHSG zuständig.

(2) Der Senat besteht aus 11 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) 6 Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrer,
- b) 2 Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
- c) 1 Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und
- d) 2 Vertretern aus der Gruppe der Studenten.

(3) Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme an:



der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane sowie der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule (§ 81 Abs. 2 Satz 6 SächsHSG).

(4) Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden (§ 25 Abs. 3 SächsHSG).

(5) Der Rektor führt den Vorsitz im Senat und bereitet die Sitzungen vor (§ 81 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG).

(6) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 81 Abs. 1 Nr. 10 und 11 SächsHSG liegen insbesondere vor, wenn sie für die Entwicklung der Hochschule für Bildende Künste insgesamt, zur Stärkung der Hochschule im Wettbewerb, zur Erreichung fakultätsübergreifender Ziele der Hochschule und für die hochschulweite Qualitätssicherung unmittelbar von Bedeutung sind und die gemeinsame Umsetzung in den Fakultäten gewährleistet werden soll.

## **§ 9 Senatskommissionen**

(1) Der Senat kann Kommissionen und Beauftragte zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einsetzen (§ 81 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG).

(2) Mitglieder der Fakultäten sollen in den Kommissionen nach Maßgabe ihrer Aufgaben angemessen vertreten sein.

(3) Sofern durch das SächsHSG, diese Grundordnung, die Prüfungsordnungen oder andere Regelungen nichts anderes bestimmt ist, legt der Senat die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen entsprechend der Art der Aufgaben fest.

(4) Die Tätigkeit von Kommissionen und Beauftragten, die der Senat bestellt hat, endet bei Abschluss oder Wegfall der veranlassenden Aufgabe, spätestens jedoch mit der Amtsperiode des Senates.

## **§ 10 Erweiterter Senat**

(1) Der erweiterte Senat ist nach § 81a Abs. 2 SächsHSG zuständig für die Wahl und die Abwahl des Rektors sowie für die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderung.

(2) Der erweiterte Senat besteht aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) den 11 stimmberechtigten Vertretern des Senates nach § 8 Abs. 2 ,
- b) 6 weiteren Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrer,
- c) 3 weiteren Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- d) 1 weiteren Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
- e) 2 weiteren Vertretern aus der Gruppe der Studenten.

(3) Darüber hinaus gehören dem Erweiterten Senat kraft Amtes mit beratender Stimme an:

der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane, sowie der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule (§ 81a Abs. 1 Satz 5 SächsHSG).

(4) Der Rektor führt den Vorsitz im Erweiterten Senat und bereitet die Sitzungen vor (§ 81a Abs. 3 SächsHSG).

## **§ 11 Hochschulrat**

(1) Als weiteres zentrales Organ der Hochschule wird ein Hochschulrat gebildet. Seine Aufgaben bestimmen sich nach § 86 Abs. 1 SächsHSG.

(2) Der Hochschulrat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) 2 Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule sowie
- b) 3 weiteren Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder beruflicher Praxis, die mit dem Hochschulwesen vertraut und weder Mitglieder, noch Angehörige der Hochschule sind.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beruft die Mitglieder des Hochschulrates für eine Amtszeit von 5 Jahren. Die erneute Berufung ist möglich. Der Senat benennt 3 Mitglieder des Hochschulrates, solange eine Bewirtschaftung nach § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 6 und 7 SächsHSG nicht erfolgt; die übrigen Mitglieder benennt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Erfüllt die Hochschule die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 6 und 7 SächsHSG benennt die Hochschule 2 Mitglieder des Hochschulrates; die übrigen Mitglieder benennt die Staatsregierung.

(4) Der Hochschulrat wählt eines der externen Mitglieder zum Vorsitzenden. Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester und bei Bedarf. Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemeinsam mit den gewählten Mitgliedern des Senates. Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. Die Mitglieder des Rektorates sind verpflichtet, auf Anforderung an den Sitzungen des Hochschulrates teilzunehmen.

## **Abschnitt 2**

### **Organisation unterhalb der zentralen Ebene**

#### **§ 12 Fakultäten**

(1) Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule, die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium auf einem Fachgebiet oder unterschiedlichen Fachgebieten gebildet werden. Unbeschadet der Zuständigkeiten zentraler Organe der Hochschule sind die Fakultäten insbesondere für die Durchführung der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehre und die Gewährleistung des Studiums in den einzelnen Studiengängen und Fachgebieten verantwortlich. Die Fakultäten arbeiten untereinander und mit den zentralen Organen der Hochschule zusammen.

(2) Die Hochschule für Bildende Künste Dresden gliedert sich in zwei Fakultäten:

1. Fakultät I umfasst das Fachgebiet der Bildenden Kunst sowie die Lehrgebiete Kunstgeschichte und Philosophie/Ästhetik.

2. Fakultät II umfasst die Fachgebiete

- Bühnen- und Kostümbild,
  - Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut,
  - Theaterausstattung und
  - Kunst-Therapie
- sowie die Lehrgebiete
- Theaterwissenschaften und
  - Architektur und übergreifende Raumgestaltung.

Weitere Fach- und Lehrgebiete können den Fakultäten zugeordnet werden.

(3) Die Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, der Dekan und das Dekanat.

(4) Mitglieder der Fakultät sind das Personal nach § 57 SächsHSG, das in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig ist, und die Studenten, die in einem dieser Fakultät zugehörigen Studiengang immatrikuliert sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit eines Mitglieds der Hochschule zu einer Fakultät.

## **§ 13 Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, insbesondere für die in § 88 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 SächsHSG genannten Aufgaben.
- (2) Die beiden Fakultätsräte bestehen jeweils aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- a) 7 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
  - b) 2 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
  - c) 1 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
  - d) 2 Vertreter der Gruppe der Studenten und
  - e) der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Fakultätsrat der Dekan, der Prodekan und der Studiendekan an, soweit sie nicht gewählte stimmberechtigte Mitglieder sind.
- (4) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Kommissionen und Beauftragte einsetzen.
- (5) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

## **§ 14 Dekanat und Dekan**

- (1) Die Fakultät wird vom Dekanat geleitet. Das Dekanat besteht aus dem Dekan als seinem Vorsitzenden und einem Prodekan, der den Dekan in dessen Abwesenheit vertritt. Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Dekanat entscheidet insbesondere über die der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Das Dekanat schließt die Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat ab.
- (2) Das Dekanat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.
- (3) Der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Er ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen. Ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Der Dekan hat rechtswidrige Beschlüsse des Fakultätsrates sofort zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Bleibt der Fakultätsrat bei seinem Beschluss, unterrichtet der Dekan das Rektorat, das abschließend entscheidet und

das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über den Sachverhalt in Kenntnis setzt.

(4) Die zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre und Forschung oder zur Erbringung von Dienstleistungen eingerichteten künstlerischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten werden jeweils von einem Leiter geführt, der vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt wird.

(5) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorates vom Fakultätsrat aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Der Prodekan wird auf Vorschlag des Dekans aus den der Fakultät angehörenden Professoren gewählt. Als Dekan oder Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder und die Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Der Dekan ist bis zu 50 Prozent von seinen Aufgaben als Hochschullehrer freigestellt. Wiederwahl des Dekans und des Prodekans ist möglich.

### **Abschnitt 3**

#### **Mitwirkung in der Selbstverwaltung**

##### **§ 15 Mitgliedergruppen**

(1) Für die Wahl ihrer Vertreter in den Organen bilden je eine Gruppe:

1. die Professoren, Juniorprofessoren (Hochschullehrer),
2. die künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter einschließlich der Akademischen Assistenten, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die künstlerischen oder wissenschaftlichen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiter),
3. die sonstigen Mitarbeiter nach § 57 Abs. 2 SächsHSG sowie
4. die Studenten.

(2) Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter in direkter Wahl. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule.

##### **§ 16 Wahlperioden und Amtszeiten**

(1) Die Mitglieder des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Fakultätsräte werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt.

(2) Die Amtszeiten des Rektors und der Prorektoren betragen 5 Jahre. Die Amtszeiten der Dekane, Prodekane und Studiendekane sowie der Gleichstellungsbeauftragten betragen 3 Jahre.

## **§ 17 Geschäftsgang der Organe**

(1) Die Organe beschließen in Sitzungen.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Gremium danach nicht beschlussfähig, wird unter einer Ladungsfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. In allen anderen als in Angelegenheiten von Berufungssachen können Beschlüsse des Fakultätsrates nach Satz 2 in Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Entscheidungen im Umlaufverfahren müssen sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beteiligen.

(3) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn dies das Organ mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die anderen Organe tagen nichtöffentlich.

## **§ 18 Beauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten für die Fakultäten und deren Stellvertreter werden gemäß § 55 Abs. 3 SächsHSG gewählt. Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und sein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten gemäß § 55 Abs. 3. SächsHSG gewählt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach § 55 Abs. 2 in seinem Zuständigkeitsbereich auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin.

(3) Der Senat kann weitere Beauftragte der Hochschule nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 SächsHSG bestellen.

## **Teil 3**

### **Personal**

#### **Abschnitt 1**

#### **Künstlerisches und wissenschaftliches Personal**

##### **§ 19**

##### **Professoren**

(1) Zu den Dienstaufgaben der Professoren gehört nach § 67 SächsHSG insbesondere die Vertretung ihres Faches in Lehre und künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Praxis, die Studienfachberatung und die Abnahme von Prüfungen sowie die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule einschließlich der Selbstverwaltung. Jeder Professor hat das Recht, in seinem Fach- und Lehrgebiet Studenten bis zum Diplomabschluss zu betreuen. Professoren können auf der Grundlage von § 68 SächsHSG von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden.

(2) Die dienstrechtliche Stellung der Professoren wird nach § 69 SächsHSG geregelt.

(3) Die Voraussetzungen für eine Berufung als Professor sind in § 58 SächsHSG geregelt. Das Berufungsverfahren richtet sich nach den §§ 59 bis 62 SächsHSG sowie nach einer Ordnung, die die Hochschule erlässt. Vor der Ruferteilung ist der Senat vom Rektor zu hören. Bei Beschlüssen der Fakultätsräte zu Berufungsvorschlägen wirken zusätzlich zu den Mitgliedern des jeweiligen Fakultätsrates die Hochschullehrer der betreffenden Fakultät gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSG stimmberechtigt mit. Der Dekan sichert auf der Grundlage der Beschlüsse des Fakultätsrates die Einladung der betreffenden Personen und die Information über das Stimmrecht entsprechend § 88 Abs. 2 SächsHSG. Dies betrifft auch Lehrkräfte, denen die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers nach § 65 Abs. 1 SächsHSG übertragen wurde.

(4) Erstmals Berufene können für die Dauer von bis zu zwei Jahren in ein befristetes Angestelltenverhältnis auf Probe eingestellt werden.

##### **§ 20**

##### **Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter**

(1) Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter erbringen künstlerische oder wissenschaftliche Dienstleistungen in Lehre und Forschung gemäß § 71 SächsHSG. Nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen kann ihnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen werden.

(2) Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt werden. Für ihre Einstellungsvoraussetzungen gilt § 71 Abs. 3 SächsHSG.

## **§ 21 Akademische Assistenten**

(1) Die Aufgaben und dienstrechtliche Stellung von Akademischen Assistenten sind in §§ 72 und 73 SächsHSG geregelt.

(2) Die Akademischen Assistenten erbringen künstlerische und/oder wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre. Nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen soll ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen werden. Daneben ist ihnen der Erwerb einer weiteren künstlerischen oder wissenschaftlichen Qualifikation nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a oder b SächsHSG zu ermöglichen. Die Akademischen Assistenten sind mit den weiteren Dienstaufgaben eines Hochschullehrers vertraut zu machen.

## **§ 22 Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zur Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Qualifikation eines Hochschullehrers erfordert, befristet oder unbefristet beschäftigt werden.

## **§ 23 Lehrbeauftragte und Gastprofessoren**

(1) Lehraufträge sollen zur Erbringung und Ergänzung insbesondere spezifischer fachlicher Bestandteile des Lehrangebotes erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Sie sind umfassend in die Zusammenarbeit mit den hauptberuflich arbeitenden Lehrkräften der Hochschule zu integrieren. Sie sind verpflichtet, bei Bedarf an Prüfungen teilzunehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Lehraufträge werden durch den Rektor erteilt.

(2) Gastprofessoren und Gastdozenten sind in ihrem Fachgebiet anerkannte in- oder ausländische Wissenschaftler oder Künstler, die für eine Zeit von bis zu zwei Jahren in Lehre und Forschung von der Hochschule eingestellt werden; sie sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die Aufgaben eines Hochschullehrers in der Lehre wahr. Die Einstellung erfolgt durch den Rektor.

## **§ 24 Außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren**

(1) Ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule kann vom Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates zum Außerplanmäßigen Professor bestellt werden, wenn er mindestens 4 Jahre lang in seinem Fachgebiet selbständig gelehrt hat. Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. a SächsHSG entsprechend. Einem außerplanmäßigen Professor, der bereits Mitglied der Hochschule ist, können mit Zustimmung des Senates die mitgliedschaftlichen



Rechte eines Hochschullehrers übertragen werden. Über die Bestellung wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Wer an der Hochschule Lehraufgaben wahrnimmt oder mit der Hochschule in einer engen künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeitsbeziehung steht, kann vom Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates zum Honorarprofessor bestellt werden. Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsHSG entsprechend. Hauptberuflich an der Hochschule Beschäftigte können nicht bestellt werden. Honorarprofessoren sind berechtigt, sich an Prüfungen und an der Forschung zu beteiligen.

(3) Außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren sind für die Dauer ihrer Bestellung zum Führen des akademischen Titels eines Professors berechtigt. § 69 Abs. 5 SächsHSG gilt entsprechend.

## **Abschnitt 2**

### **Verleihung von Ehrenbezeichnungen**

#### **§ 25**

#### **Ehrenmitgliedschaft im Senat und andere Ehrungen**

(1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich auf dem Gebiet der Kunst oder der kulturellen Arbeit sowie auch außerhalb des Bereiches künstlerischer Arbeit Verdienste um die Hochschule erworben haben, Ehrentitel verleihen. Sie können durch den Senat zum Ehrenmitglied oder zum Ehrensensator der Hochschule für Bildende Künste Dresden ernannt werden. Gründe für eine Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrensensator sind ein besonderer Einsatz in Staat und Öffentlichkeit zum Wohl der Hochschule sowie ihre Förderung durch finanzielle Unterstützung.

(2) Als Ehrung für Verdienste um die und für eine besondere Förderung der Hochschule kann der Senat auch die Verleihung einer Medaille in Bronze oder Silber vom Stocksiegel der Königlichen Kunstakademie aus dem Jahre 1843 beschließen.

(3) Beschlüsse zur Ehrung nach Abs. 1 und 2 können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Senatsmitglieder gefasst werden. Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung nicht erworben.

(4) Erweist sich eine Person der Ehrung als unwürdig, so kann der Senat diese Ehrung durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder aberkennen.

## **§ 26 Ehrenpromotionen**

Die Hochschule kann in den Lehrgebieten, in denen sie das Promotionsrecht besitzt, Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste auf den betreffenden Wissenschaftsgebieten erworben haben, die Ehrendoktorwürde (doctor honoris causa) verleihen.

## **Teil 4**

### **Studium und Lehre**

## **§ 27 Studiengänge**

Die Studiengänge

- Bildende Kunst,
- Bühnen- und Kostümbild,
- Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut und
- der Aufbaustudiengang Kunst-Therapie

sind universitäre Diplomstudiengänge.

Der Studiengang Theaterausstattung schließt mit einem Fachhochschuldiplom ab.

Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge. Die Hochschule kann weitere Studiengänge einrichten.

## **§ 28 Postgraduale Studien**

(1) Das Meisterschülerstudium als postgraduales Studium dient der Vertiefung der Kenntnisse und der Förderung der Fähigkeiten des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses. Auswahl und Finanzierung richten sich nach §§ 42 und 43 SächsHSG in Verbindung mit den vom Freistaat Sachsen und der Hochschule für Bildende Künste Dresden hierzu erlassenen Vorschriften, insbesondere der Studienordnung für Meisterschüler der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung. Meisterschüler haben befristete Dienstleistungen in der Lehre im Umfang von 4 bis 5 Semesterwochenstunden zu erbringen.

(2) Die Hochschule kann weitere postgraduale Studiengänge einrichten.

## **§ 29 Promotion**

Die Hochschule für Bildende Künste Dresden hat das Recht zur Promotion im Rahmen des § 40 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG. Das Nähere zum Promotionsstudium regeln die Promotionsordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **Teil 5**

### **Besondere Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Abschnitt 1**

#### **Besondere Bestimmungen**

### **§ 30 Ordnungen der Hochschule für Bildende Künste Dresden**

In Ausfüllung dieser Grundordnung und ihrer körperschaftlichen Verfassung gibt sich die Hochschule weitere Ordnungen. § 13 SächsHSG findet Anwendung.

#### **Abschnitt 2**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Öffentliche Bekanntmachung**

Diese Grundordnung und alle weiteren Ordnungen der Hochschule werden durch Aushang in den Schaukästen der drei Hochschulgebäude Brühlsche Terrasse, Güntzstraße und Pfotenhauerstraße sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Hochschule öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 32 Übergangsregelungen**

(1) Bis zu einer Neuwahl bleibt der vor Inkrafttreten der endgültigen Grundordnung gewählte Erweiterte Senat in der Zusammensetzung nach § 9 Abs. 2 der Vorläufigen Grundordnung der Hochschule vom 15. Oktober 2009 bestehen; § 16 Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(2) Bis zu einer Neuwahl bleibt der vor Inkrafttreten der endgültigen Grundordnung gewählte Senat in der Zusammensetzung nach § 7 Abs. 2 der Vorläufigen Grundordnung der Hochschule vom 15. Oktober 2009 bestehen; § 16 Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

**§ 33**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Vorläufige Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 15. Oktober 2009 außer Kraft.

Dresden, den 21.12.2011

Der Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Prof. Christian Sery

## Anhang 1

Historisches Siegel:  
Insiegel der Königlich-Sächsischen Akademie der Bildenden Künste zu Dresden



Dienstsiegel der Hochschule für Bildende Künste Dresden:



Anhang 2:

Logo der Hochschule für Bildende Künste Dresden:



Hinweis:  
Der Viertelkreis hinter dem Flügel ist in der Sonderfarbe HKS 14 (rot) angelegt.